



Kantonsratsbeschluss

betreffend Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der COVID-19-Epidemie; (COVID-19-Härtefälle)

Bericht und Antrag des Regierungsrats
vom 3. November 2020

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Auf Bundesebene wurde am 25. September 2020 das dringliche Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz¹) erlassen, damit der Bundesrat diejenigen notverordnungsrechtlich beschlossenen Massnahmen aufrechterhalten kann, die für die Bewältigung der Covid-19-Epidemie weiterhin erforderlich sind. In Ergänzung zum Antrag des Bundesrates haben die eidgenössischen Räte in Artikel 12 Regelungen für Härtefallmassnahmen für Unternehmen aufgenommen. Danach kann der Bund auf Antrag eines oder mehrerer Kantone Unternehmen, die aufgrund der Natur ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit von den Folgen von Covid-19 besonders betroffen sind, insbesondere Unternehmen in der Wertschöpfungskette der Eventbranche, Schausteller, Dienstleister der Reisebranche sowie touristische Betriebe, in Härtefällen finanziell unterstützen, sofern sich die Kantone mindestens zur Hälfte an der Finanzierung beteiligen. Der Regierungsrat beantragt für die Ausrichtung von rückzahlbaren Darlehen und nicht rückzahlbaren Beiträgen einen Rahmenkredit von insgesamt 44 Millionen Franken. Der Bericht gliedert sich wie folgt:

1. In Kürze
2. Ausgangslage
3. Rechtliche Grundlagen
4. Kantonale COVID-19-Härtefallverordnung
5. Finanzielle Auswirkungen und Anpassung von Leistungsaufträgen
6. Zeitplan
7. Antrag

1. In Kürze

In Umsetzung von Art. 12 des COVID-19-Gesetzes und der dazugehörigen Verordnung sieht der Kanton Zug eine Teilnahme am Härtefallprogramm des Bundes vor und beantragt dem Kantonsrat einen Rahmenkredit von insgesamt 44 Millionen Franken für die Ausrichtung von rückzahlbaren Darlehen in der Höhe von maximal 40 Millionen Franken und nicht rückzahlbaren Beiträgen in der Höhe von maximal vier Millionen Franken an Unternehmen, die von den wirtschaftlichen Folgen von COVID-19 besonders betroffen sind (Härtefälle), kurzfristig in die Krise geraten sind und mittelfristig ohne COVID-19 gute Überlebenschancen gehabt hätten. Es wird eine Anlaufstelle eingerichtet, an welche die Gesuche online eingereicht werden können. Eine mit ausserkantonalem

¹ [SR 818.102](#)

Fachpersonal besetzte Prüfungskommission prüft die Gesuche materiell und legt sie der kantonalen Entscheidungskommission mit einer Empfehlung zum Beschluss vor. Vorgehen ist, dass die Regelungen per 1. Dezember 2020 in Kraft treten. Damit ist eine rasche Hilfe sichergestellt.

2. Ausgangslage

Der Bundesrat hat seit dem 13. März 2020 zur Bewältigung der COVID-19-Epidemie verschiedene Verordnungen erlassen. Diese stützen sich in erster Linie auf das Epidemiengesetz oder auf Artikel 185 Absatz 3 der Bundesverfassung (BV). Mit dem Covid-19-Gesetz vom 25. September 2020 wurde die rechtliche Grundlage dafür geschaffen, dass der Bundesrat die bereits beschlossenen Verordnungen und Massnahmen fortführen kann, die für die Bewältigung der Covid-19-Epidemie weiterhin nötig sind. Damit wurde das Massnahmenpaket der Landesregierung mit einer formal-gesetzlichen Grundlage stärker demokratisch legitimiert.

In Ergänzung zur Vorlage des Bundesrats haben die eidgenössischen Räte in Artikel 12 des Covid-19-Gesetzes Regelungen für Härtefallmassnahmen für Unternehmen, insbesondere der Event-, Reise- und Tourismusbranche und für Schausteller, aufgenommen. Demnach liegt ein Härtefall vor, wenn der Jahresumsatz unter 60 Prozent des mehrjährigen Durchschnitts liegt. Die gesamte Vermögens- und Kapitalsituation ist zu berücksichtigen. Der Bund wird nur tätig, wenn mindestens ein Kanton einen Härtefallantrag stellt und dieser sich zur Hälfte an der Finanzierung beteiligt. Anspruchsberechtigt sollen Unternehmen sein, die vor der Krise profitabel oder überlebensfähig waren und nicht bereits andere Finanzhilfen des Bundes erhalten haben – abgesehen von Kurzarbeits- und Erwerbsausfallentschädigungen sowie Covid-19-Bürgerschaftskrediten.

Gestützt auf Art. 12 Abs. 4 des Covid-19-Gesetzes hat der Bundesrat einen Entwurf der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung) erlassen und ihn am 4. November 2020 in Vernehmlassung geschickt (Dauer: drei Wochen). Vorgesehen ist ein Inkrafttreten per 1. Dezember 2020. Um den Unternehmen, welche am 1. Oktober 2020 ihren Sitz im Kanton Zug hatten und die Voraussetzungen des Härtefalls gemäss den bundesrechtlichen Erlassen erfüllen, rasch möglichst zu helfen, war ein Abwarten der vom Bundesrat definitiv verabschiedeten Covid-19-Härtefallverordnung nicht möglich. Diese Vorlage wurde deshalb gestützt auf einen dem Regierungsrat vorliegenden Entwurf erstellt. Nur mit diesem Vorgehen und der Direktüberweisung zur Beratung der Vorlage an die Staatswirtschaftskommission ist es möglich, dass der Kantonsratsbeschluss in zweiter Lesung noch vor Ende 2020 verabschiedet werden kann und damit noch vor Inkrafttreten der bundesrätlichen Verordnung vorliegt.

Bei der finanziellen Abfederung von Härtefällen gemäss Art. 12 des Covid-19-Gesetzes geht es im Gegensatz zu den im Frühjahr 2020 durch den Bund eingeführten COVID-19-Krediten für Unternehmen in erster Linie nicht mehr um die Sicherstellung der Liquidität. Vielmehr steht nun die Substanzerhaltung in volkswirtschaftlicher Sicht im Vordergrund. Unterstützt werden nur Unternehmen, die vor Ausbruch von Covid-19 profitabel oder überlebensfähig waren. Die Vermeidung jedes Konkurses ist kein volkswirtschaftlich sinnvolles Ziel. Künstlich am Leben erhaltene Unternehmen können die Wirtschaftsentwicklung sogar hemmen, weil dadurch finanziell gesunden Unternehmen auf dem Markt weniger Ressourcen zur Verfügung stehen. Vorliegend sollen deshalb Betriebe mit Härtefallmassnahmen unterstützt werden, welche wegen der negativen finanziellen Auswirkungen der COVID-19-Epidemie kurzfristig in die Krise geraten sind und mittelfristig ohne COVID-19 gute Überlebenschancen gehabt hätten. Diesem Punkt wird bei der Prüfung der eingereichten Gesuche besondere Bedeutung zukommen. Der

Beurteilungsspielraum im Einzelfall wird die Qualifizierung der Gesuche zusätzlich erschweren. Der diesbezügliche Abklärungsaufwand wird nicht unerheblich sein, weshalb hierfür Fachpersonal mit spezifischem betriebswirtschaftlichem Fachwissen beigezogen werden wird. Um grösstmögliche Gleichbehandlung der Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller zu gewährleisten, werden ausserkantonale Expertinnen und Experten beigezogen, wie dies schon beim Stützungsfonds der Fall war.

Der Kanton Zug hat mit dem inzwischen ausgelaufenen COVID-19-Stützungsfonds im Sinne eines Auffangnetzes für Einzelunternehmen, Selbstständigerwerbende und kleine Unternehmen, welche durch die Maschen der Bundesmassnahmen gefallen sind, à fonds perdu-Beiträge mit einem Gesamttotal von rund einer halben Million Franken zur Verfügung gestellt. Ziel war es, Filiarschliessungen, Konkurse, Kündigungen und weitere einschneidende negative Folgen von COVID-19 zu verhindern bzw. abzufedern. Diese erfolgreich in der Praxis eingesetzten Strukturen können nun grösstenteils in das Programm COVID-19-Härtefälle überführt werden.

Im Voraus schwierig abzuschätzen ist die Höhe der Anzahl der eingereichten Gesuche sowie gestützt darauf die finanziellen Auswirkungen der auszurichtenden Härtefallmassnahmen. Gemäss statistischer Auswertung des Bundes wurden an Unternehmen mit Sitz im Kanton Zug COVID-19-Kredite zur Sicherstellung der Liquidität in der Höhe von ungefähr 628 Millionen Franken gewährt, wobei davon auszugehen ist, dass diese bisher rund zur Hälfte ausgeschöpft worden sind. Gesamtschweizerisch haben rund 20 Prozent der KMU einen solchen Kredit beansprucht. Dies zeigt, dass sich die Wirtschaft – insbesondere im Kanton Zug aufgrund der starken Verbreitung des dritten Wirtschaftssektors – bisher ziemlich gut über Wasser halten konnte. Über den Stützungsfonds wurden weniger Gesuche abgewickelt als anfänglich angenommen und schliesslich à fonds perdu-Beiträge in der Höhe von rund einer halben Million Franken gewährt. Im Rahmen des Bürgschaftsprogramms «Unterstützungsmassnahmen für Startups» wurden rund 40 Gesuche gutgeheissen und Darlehen in der Höhe von ungefähr 13 Millionen Franken verbürgt.

Um die Liquiditätsversorgung für Unternehmen und Selbstständigerwerbende sicherzustellen, stellte der Kanton Zug ausserdem eine Kreditausfallgarantie von 85 Millionen Franken zur Verfügung. Im Rahmen dieses Programms ging kein einziges Gesuch für eine Kreditausfallgarantie durch die teilnehmenden Banken ein, weshalb die entsprechende Verordnung zur Kreditausfallgarantie per 30. September 2020 aufgehoben werden konnte. All dies zeigt auf, dass der überwiegende Teil der Zuger Unternehmen und Selbstständigerwerbenden bisher ohne substanzielle staatliche finanzielle Hilfen oder Garantien (abgesehen von erweiterten Kurzarbeitsentschädigungen) über die Runden kam.

Für den Regierungsrat steht ausser Frage, dass der Kanton Zug am COVID-19-Härtefallprogramm teilnehmen soll. Bei der vorstehend geschilderten Ausgangslage sind folgende Härtefallmassnahmen vorgesehen, wofür dem Kantonsrat ein Rahmenkredit von 44 Millionen Franken beantragt wird:

- Ausrichtung von rückzahlbaren Darlehen in der Höhe von gesamthaft maximal 40 Millionen Franken
- Gewährung von nicht rückzahlbaren Beiträgen in der Höhe von insgesamt 4 Millionen Franken

3. Rechtliche Grundlagen

Art. 12 des Covid-19-Gesetzes lautet wie folgt:

¹ Der Bund kann auf Antrag eines oder mehrerer Kantone Unternehmen, die aufgrund der Natur ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit von den Folgen von Covid-19 besonders betroffen sind, insbesondere Unternehmen in der Wertschöpfungskette der Eventbranche, Schausteller, Dienstleister der Reisebranche sowie touristische Betriebe, in Härtefällen finanziell unterstützen, sofern sich die Kantone zur Hälfte an der Finanzierung beteiligen. Ein Härtefall liegt vor, wenn der Jahresumsatz unter 60 Prozent des mehrjährigen Durchschnitts liegt. Die gesamte Vermögens- und Kapitalsituation ist zu berücksichtigen.

² Die Unterstützung setzt voraus, dass die Unternehmen vor Ausbruch von Covid-19 profitabel oder überlebensfähig waren und sie nicht bereits andere Finanzhilfen des Bundes erhalten haben. Diese Finanzhilfen schliessen die Kurzarbeitsentschädigungen, die Entschädigung des Erwerbsausfalls sowie die gestützt auf die Covid-19- Solidarbürgschaftsverordnung vom 25. März 2020 gewährten Kredite nicht mit ein.

³ Der Bund kann im Sinne einer Härtefallregelung à fonds perdu-Beiträge an die betroffenen Unternehmen ausrichten.

⁴ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

Das Covid-19-Gesetz wurde gestützt auf Art. 165 Abs. 1 BV (SR 101) für dringlich erklärt, da dessen Inkrafttreten keinen Aufschub duldet. Es konnte damit in Kraft gesetzt werden, obwohl es dem fakultativen Referendum gemäss Art. 141 Abs. 1 Bst. b BV untersteht. Wird zu diesem dringlich erklärten Bundesgesetz die Volksabstimmung verlangt, so tritt dieses ein Jahr nach Annahme durch die Bundesversammlung ausser Kraft, wenn es nicht innerhalb dieser Frist vom Volk angenommen wird. Damit bleibt das Covid-19-Gesetz sicher das ganze Jahr 2021 in Kraft – auch bei einem erfolgreichen Referendum und einer Ablehnung durch das Volk an der Urne. Die kantonale Regelung bleibt damit hiervon unberührt.

Gestützt auf Art. 12 des Covid-19-Gesetzes ist eine Covid-19-Härtefallverordnung des Bundesrats vorgesehen, deren Entwurf am 4. November 2020 in die Vernehmlassung geschickt wird. Die definitive Fassung ist demzufolge zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht bekannt.

Das Covid-19-Gesetz gibt bezüglich Anspruchskriterien, Art der Härtefallhilfen oder angestrebter Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen lediglich grobe Richtlinien vor, Einzelheiten werden auf Verordnungsstufe geregelt werden. Hauptzweck der Verordnung ist es zu definieren, unter welchen Voraussetzungen sich der Bund an kantonalen Härtefallmassnahmen beteiligt. Die Kantone entscheiden frei, ob sie Härtefallmassnahmen ergreifen und, falls ja, wie sie diese ausgestalten. Diese von den Kantonen explizit gewünschte Freiheit gibt ihnen die Möglichkeit, die Ausgestaltung der Härtefallmassnahmen den unterschiedlichen kantonalen Gegebenheiten anzupassen. Die Kantone regeln demzufolge auch die konkrete Ausgestaltung von Härtefallmassnahmen. Die unter den Abschnitten 2 und 3 der Verordnung aufgeführten Kriterien bezüglich Anspruchsberechtigung und Art und Umfang der Massnahmen sind Mindestvoraussetzungen, die kantonale Härtefallregelungen für eine Bundesbeteiligung erfüllen müssen. Die Kantone können zusätzlich weitere Kriterien, wie beispielsweise die Eingrenzung von anspruchsberechtigten Branchen, die konkrete Ausgestaltung der Härtefallmassnahmen oder die Dauer der Massnahmen in kantonalen Regelungen festlegen (siehe Abschnitt 4 der Verordnung). Es obliegt zudem den Kantonen, die unter den Abschnitten 2 und 3 geregelt

Mindestvoraussetzungen bei Bedarf weiter zu verschärfen oder einzugrenzen. Damit sind die Rahmenbedingungen dafür geschaffen, dass die Härtefallmassnahmen den unterschiedlichen Gegebenheiten in den Kantonen gerecht werden. Dies kommt auch dem Anliegen der eidgenössischen Räte entgegen, den Kantonen in der Beurteilung von Härtefällen einen gewissen Ermessensspielraum zu belassen.

Die Kantone können in ihren Regelungen Bürgschaften, Garantien, Darlehen und/oder à-fonds-perdu-Beiträge vorsehen. A-fonds-perdu-Beiträge sind zugleich aus einer Gleichbehandlungsperspektive (Vermeidung staatlicher Willkür) problematischer als rückzahlbare Mittel, weshalb bundesseitig anfänglich nur Darlehen oder Bürgschaften zur Diskussion standen. Im Verordnungsentwurf ist den Bedenken hinsichtlich der Gleichbehandlung Rechnung getragen, indem eine vergleichsweise tiefe absolute Obergrenze für à-fonds-perdu-Beiträge pro Unternehmen festgelegt wird. Für Darlehen, Bürgschaften und Garantien ist eine Maximaldauer von zehn Jahren vorgesehen. Sie dürfen pro Unternehmen maximal 25 Prozent des Umsatzes 2019, höchstens aber 10 Millionen betragen. Der Bund übernimmt 50 Prozent von allfälligen Verlusten. A-fonds-perdu-Beiträge sind auf maximal 10 Prozent des Umsatzes 2019, höchstens aber 500 000 Franken pro Unternehmen beschränkt (davon 250 000 Franken zulasten Bund). Unterstützt werden kantonale Massnahmen, die zwischen dem Inkrafttreten des Covid-19-Gesetzes (26. September 2020) und Ende 2021 ausbezahlt oder zugesichert worden sind.

Der Verordnungsentwurf sieht vor, den Beitrag des Bundes auf 200 Millionen zu plafonieren. Der Gesamtbetrag soll nach einem in der Verordnung festgelegten Verteilschlüssel (zwei Drittel kantonales BIP, ein Drittel Bevölkerung) unter den Kantonen aufgeteilt werden. Seitens des Bundes ist für den Kanton Zug ein Höchstbetrag von 4,8 Millionen Franken vorgesehen. Gemäss Covid-19-Gesetz beteiligt sich der Bund in diesem Rahmen zur Hälfte an den Ausgaben der Kantone für Härtefallmassnahmen. Die Kantone finanzieren den Unternehmen den gesamten zugesicherten Betrag und stellen dem Bund rückwirkend Rechnung. Beiträge des Bundes an rückzahlbare Darlehen, Bürgschaften oder Garantien kommen erst im Falle eines Verlusts zur Zahlung. Für die Vergabe von Bürgschaften können die Kantone Vereinbarungen mit Dritten abschliessen. Die Kantone stellen die Missbrauchsbekämpfung mit geeigneten Mitteln sicher. Es ist den Kantonen überlassen, ausserhalb des Rahmens der Verordnung zusätzliche Mittel zu sprechen. Sie bringen die dazu nötigen Gelder selbst auf.

4. Kantonale COVID-19-Härtefallverordnung

Gestützt auf die vorstehend ausgeführten Rechtsgrundlagen des Bundes sieht der Regierungsrat den Erlass einer kantonalen Härtefallverordnung vor. Darin werden u.a. die konkrete Ausgestaltung der Härtefallmassnahmen, die Definition der Anspruchskriterien, das Eingabeverfahren und der Entscheidungsprozess geregelt.

Als Hauptinstrument ist die Ausrichtung von rückzahlbaren Darlehen vorgesehen. Diese sollen für längstens zehn Jahre gewährt werden, wobei für die ersten drei Jahre kein Zins erhoben wird. Anschliessend sind die Darlehen zu einem individuell festgelegten Zinssatz zu verzinsen, wobei vorgesehen ist, dass die Konditionen für die Unternehmen attraktiver sind als auf dem freien Kreditmarkt. Amortisationen sind ab dem 36. Monat zu leisten; die Höhe der Amortisationen wird im Einzelfall individuell festgelegt. Vorliegend wird vorsichtig mit einer Ausfallwahrscheinlichkeit der Rückzahlung der Darlehen von zwanzig Prozent gerechnet. Mit einer seriösen Prüfung der Gesuche sollen die Ausfälle möglichst tief gehalten werden. Allerdings lassen sich im Moment weder der Verlauf der Konjunktur noch die finanziellen Auswirkungen von COVID-19 auf die Zuger Wirtschaft einigermaßen verlässlich prognostizieren. Deshalb wird

sicherheitshalber von einer Ausfallrate von zwanzig Prozent ausgegangen, die mit Bankfachleuten plausibilisiert wurde.

Ergänzend ist die Ausrichtung von nicht rückzahlbaren Beiträgen (à fonds perdu) vorgesehen. Auf Bürgschaften und Garantien wird verzichtet. Die letztgenannten Instrumente sind mit einem zusätzlichen bürokratischen Aufwand verbunden und weisen für den Regierungsrat gegenüber der Darlehensgewährung durch den Kanton keine Vorteile auf.

Die operative Umsetzung soll – wie beim Stützungsfonds – der Finanzdirektion übertragen werden, welche in Abstimmung mit der Volkswirtschaftsdirektion die erforderlichen Regelungen festlegen wird. Die ausschliesslich online einzureichenden Gesuche werden durch eine mit ausserkantonalem Fachpersonal besetzte Prüfungskommission aufbereitet und der Entscheidungskommission mit einer Empfehlung zum Beschluss vorlegt. Der Entscheidungskommission gehören – analog zum Stützungsfonds – die Direktionsvorstehenden der Finanzdirektion und der Volkswirtschaftsdirektion, die Leitung des Amts für Wirtschaft und Arbeit sowie des Direktionssekretariats der Finanzdirektion an. Diese Zusammensetzung hat sich in der Praxis bewährt.

Die Mindestanspruchsvoraussetzung gemäss der Bundesverordnung sollen im Kanton Zug grundsätzlich übernommen werden. Ausgeschlossen werden sollen hingegen sogenannte «Briefkastenfirmen» ohne operative Tätigkeit im Kanton Zug. Zudem müssen die Unternehmen zwingend über eine Kontoverbindung bei einer Schweizer Bank verfügen.

5. Finanzielle Auswirkungen und Anpassung von Leistungsaufträgen

5.1. Finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

Der Regierungsrat beantragt einen Rahmenkredit von 44,0 Millionen Franken für die Gewährung von Darlehen und die Ausrichtung von nicht rückzahlbaren Beiträgen (à-fonds-perdu).

Grundlage für diese Limite bilden folgende Annahmen:

- Der Bund übernimmt gesamtschweizerisch maximal 200 Millionen Franken der ungedeckten Ausgaben der Kantone. Auf den Kanton Zug entfallen davon 4,8 Millionen Franken.
- Bedingung ist, dass der Kanton mindestens den gleichen Betrag übernimmt. Der Regierungsrat beantragt jedoch, dass sich der Kanton Zug mit 7,2 Millionen Franken an den ungedeckten Ausgaben beteiligt.
- Somit stehen im Kanton Zug insgesamt 12,0 Millionen Franken für ungedeckte Ausgaben zur Verfügung.
- Von diesen 12,0 Millionen Franken wird der Kanton Zug 4,0 Millionen Franken nicht rückzahlbare Beiträge ausrichten.
- Für das Ausfallrisiko von Darlehen stehen somit noch 8,0 Millionen Franken zur Verfügung.
- Der Kanton Zug geht rechnerisch davon aus, dass 20 Prozent der von ihm gewährten Darlehen nicht zurückbezahlt werden können (vgl. Ausführungen in Kapitel 4). 8,0 Millionen Franken entsprechen somit 20 Prozent.
- Eine Ausfallquote von 20 Prozent bedeutet, dass 80 Prozent der Darlehen zurückbezahlt werden. Dies entspricht 32,0 Millionen Franken.
- Für Darlehen stehen somit insgesamt 40,0 Millionen Franken zur Verfügung (8,0 und 32,0 Millionen Franken).

Der Regierungsrat beantragt für COVID-19-Härtefälle einen Rahmenkredit von 44,0 Millionen Franken. Davon sollen gemäss den oben ausgeführten Annahmen rückzahlbare Darlehen in

der Höhe von insgesamt 40,0 Millionen Franken gewährt und nicht rückzahlbare Beiträge in der Höhe von total 4,0 Millionen Franken ausgerichtet werden.

Mit jeder Darlehensnehmerin und jedem Darlehensnehmer schliesst der Kanton einen Darlehensvertrag ab, der die Konditionen für die Rückzahlung und die Verzinsung regelt. Für die ersten drei Jahre soll kein Zins erhoben werden, anschliessend sind sie zu einem individuell festzulegenden Zinssatz zu verzinsen.

Die Darlehen werden zulasten der Investitionsrechnung verbucht und nicht abgeschrieben. In der Bilanz werden sie als Verwaltungsvermögen ausgewiesen und im Anhang zur Jahresrechnung im Anlagenspiegel aufgeführt.

Wenn sich abzeichnet, dass ein Darlehen nicht zurückbezahlt werden kann, hat eine Wertberichtigung zulasten der Erfolgsrechnung zu erfolgen (siehe § 13 Abs. 6 des Finanzhaushaltgesetzes). An dieser Wertberichtigung beteiligt sich der Bund mit 50 Prozent oder maximal 2,8 Millionen Franken. Der Rest bildet das Ausfallrisiko des Kantons und geht zulasten der Erfolgsrechnung.

Ebenfalls zulasten der Erfolgsrechnung gehen die 4,0 Millionen Franken, die der Kanton Zug an nicht rückzahlbaren Beiträgen ausrichtet und an denen sich der Bund mit 2,0 Millionen Franken beteiligt.

Unter den genannten Annahmen leistet der Kanton Zug 7,2 Millionen Franken für Härtefallmassnahmen. Falls die effektiven Darlehensausfälle höher sein sollten, hat der Kanton die Differenz alleine zu tragen.

In der Finanztabelle ist die maximal mögliche Darlehenssumme in der Investitionsrechnung abgebildet. In der Erfolgsrechnung sind die nicht rückzahlbaren Beiträge des Kantons und der Anteil des Bundes erwähnt.

Weitere Beträge können nicht eingesetzt werden, denn es ist noch nicht bekannt, wann allenfalls ein Darlehen nicht zurückbezahlt werden kann und die entsprechenden Belastungen des Kantons und die Gutschriften des Bundes in der Erfolgsrechnung zu verbuchen sein werden.

A	Investitionsrechnung	2021	2022	2023	2024
1.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Ausgaben	0			
	bereits geplante Einnahmen				
2.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Ausgaben	40 000 000			
	effektive Einnahmen				
B	Erfolgsrechnung (nur Abschreibungen auf Investitionen)				
3.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Abschreibungen				
4.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Abschreibungen				
C	Erfolgsrechnung (ohne Abschreibungen auf Investitionen)				
5.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplanter Aufwand	0			
	bereits geplanter Ertrag	0			
6.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektiver Aufwand	4 000 000			
	effektiver Ertrag	2 000 000			

Um die Darlehensgesuche beurteilen zu können, ist der Kanton auf externes betriebswirtschaftliches Expertenwissen angewiesen, denn ihm fehlen die personellen Ressourcen für diese vorübergehende anspruchsvolle Aufgabe. Die damit verbundenen Ausgaben können zurzeit nicht abgeschätzt werden und sind nicht Teil des vorliegenden Antrags. Diese Aufwendungen werden zulasten der Erfolgsrechnung anfallen und stellen gebundene Ausgaben dar. Dies gestützt auf § 26 Abs. 2 Bst. b des Finanzhaushaltgesetzes, wonach eine Ausgabe gebunden ist, «wenn anzunehmen ist, mit der Rechtsgrundlage seien auch die sich daraus ergebenden Aufwände gebilligt worden.» Diese Aufwände werden dem nochmals zu verlängernden COVID-19-Kredit für die Verwaltung und Gerichte (BGS 612.12) belastet. Dafür ist dem Kantonsrat ein Nachtragskreditbegehren über 4 Millionen Franken überwiesen worden; dieser Kredit soll im Jahr 2020 mit 1,5 Millionen Franken und im Jahr 2021 mit 2,5 Millionen Franken beansprucht werden (Aufteilung der Kreditsumme).

5.2. Finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden

Diese Vorlage hat keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinden.

5.3. Anpassungen von Leistungsaufträgen

Diese Vorlage hat keine Anpassungen von Leistungsaufträgen zur Folge.

6. Zeitplan

4. November 2020	Direktüberweisung an die Staatswirtschaftskommission gemäss § 17 der Geschäftsordnung des Kantonsrats (GO KR; BGS 141.1) Beratung Staatswirtschaftskommission
13. November 2020	Bericht Staatswirtschaftskommission
26. November 2020	Kommissionsbestellung / 1. Lesung Kantonsrat
17. Dezember 2020	2. Lesung Kantonsrat
Danach	Publikation im Amtsblatt
Danach	Referendumsfrist (60 Tage)
01. Dezember 2020	Inkrafttreten (rückwirkend)

7. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, auf die Vorlage Nr. 3161.2 - 16444 einzutreten und ihr zuzustimmen.

Zug, 3. November 2020

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Stephan Schleiss

Der Landschreiber: Tobias Moser

Beilagen (werden nur im Kantonsratstool aufgeschaltet):

- Beilage 1: Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) vom 25. September 2020 (SR 818.102)
- Beilage 2: Covid-19-Härtefallverordnung des Bundesrates (in der Vernehmlassungsfassung vom 4. November 2020)